



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2021/0137

öffentlich

Bericht über den weiteren Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Beckum

– Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2021

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.05.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über den weiteren Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Beckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Für den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Aufwendungen für die gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Zuschüsse zu den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – im Haushaltsplan 2021 in ausreichender Höhe veranschlagt.

Die Aufwendungen für den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen sind unter den Produkten 060703 – Leistungen der KiTa „Die kleinen Strolche“, Windmühlenstraße – und 060705 – Leistungen der KiTa „Rappelkiste“, Auf dem Völker – im Haushaltsplan 2021 in ausreichender Höhe veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über den Bericht über den weiteren Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Beckum erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 5 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum hat als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII die Planungsverantwortung für die Leistungen des SGB VIII (Jugendhilfeplanung). Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur zielgerichteten, bedürfnis- und bedarfsorientierten Ausgestaltung und Weiterentwicklung. § 80 Absatz 1 SGB VIII nennt dabei 3 Elemente:

1. Die Feststellung des Bestands an Einrichtungen,
2. die Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum und
3. die rechtzeitige und ausreichende Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

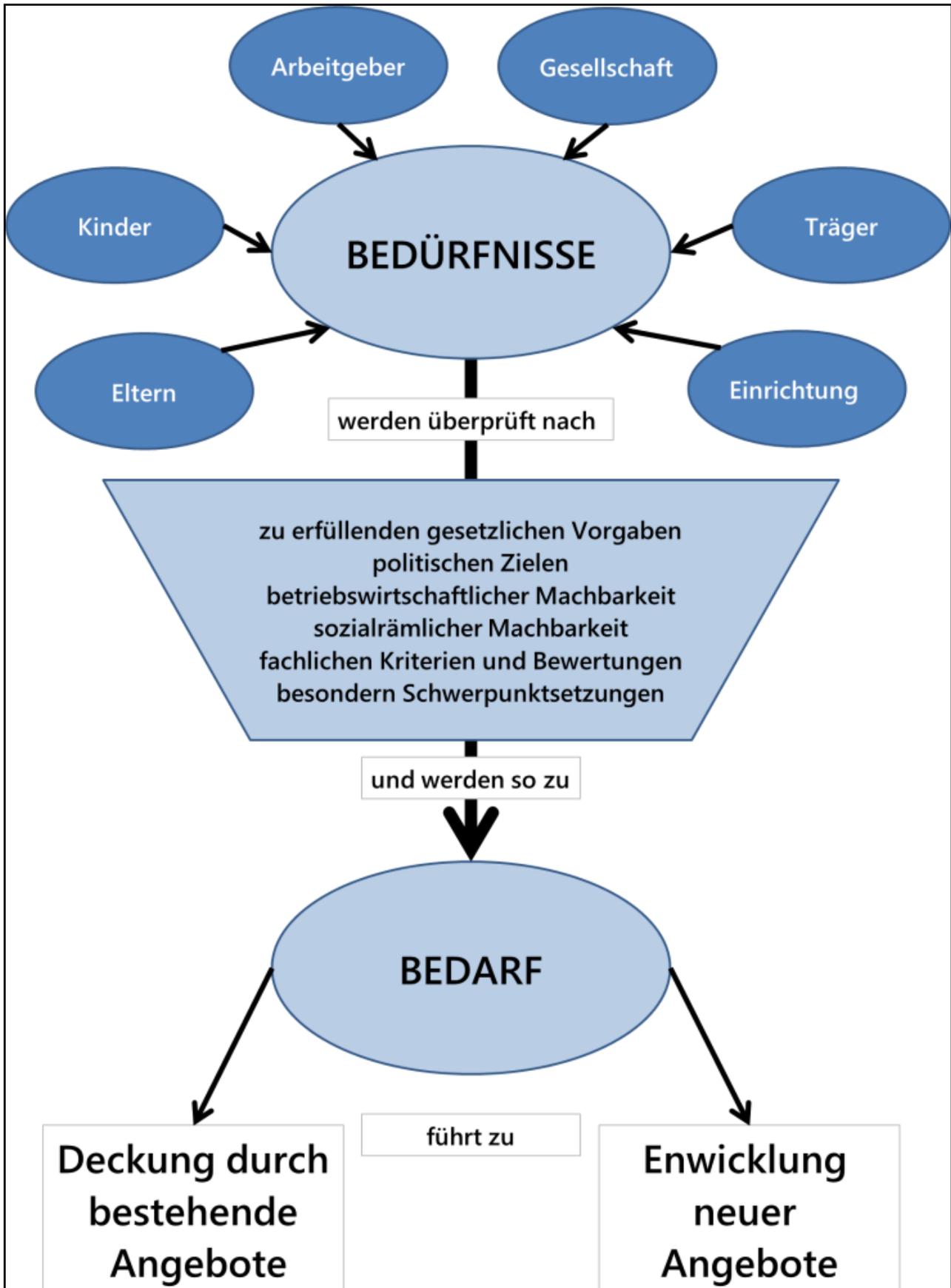
Einen Teilbereich der Jugendhilfeplanung betrifft die Kindertagesbetreuung. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII).

Die Ausprägung des Anspruchs auf Förderung in einer Kindertagesbetreuung (§ 24 SGB VIII) unterscheidet sich nach dem Lebensalter des Kindes:

- Kinder unter 1 Jahr haben einen bedingten Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- Kinder von 1 bis unter 3 Jahren haben einen unbedingten Anspruch (Rechtsanspruch) auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.
- Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (kein individueller Rechtsanspruch).

Das Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter wird in Beckum durch die Offene Ganztagschule und andere Betreuungsangebote an Schulen erbracht. Die Planungsverantwortung wird hier vom Fachdienst Schule und Sport wahrgenommen.

§ 80 SGB VIII unterscheidet bewusst zwischen Bedarf und Bedürfnis. Bedarf wird als Entscheidung darüber verstanden, „was an den Bedürfnisartikulationen der Leistungsadressatinnen und -adressaten anerkannt wird, als fachliches und gesellschaftspolitisches Erfordernis gilt sowie kommunalpolitisch gewollt und finanzierbar ist. Bedarf sei demnach eine Kategorie, die auf politische Bewertung und Entscheidung verweist“ (vergleiche: Merchel, J.; Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung. München; 2016).

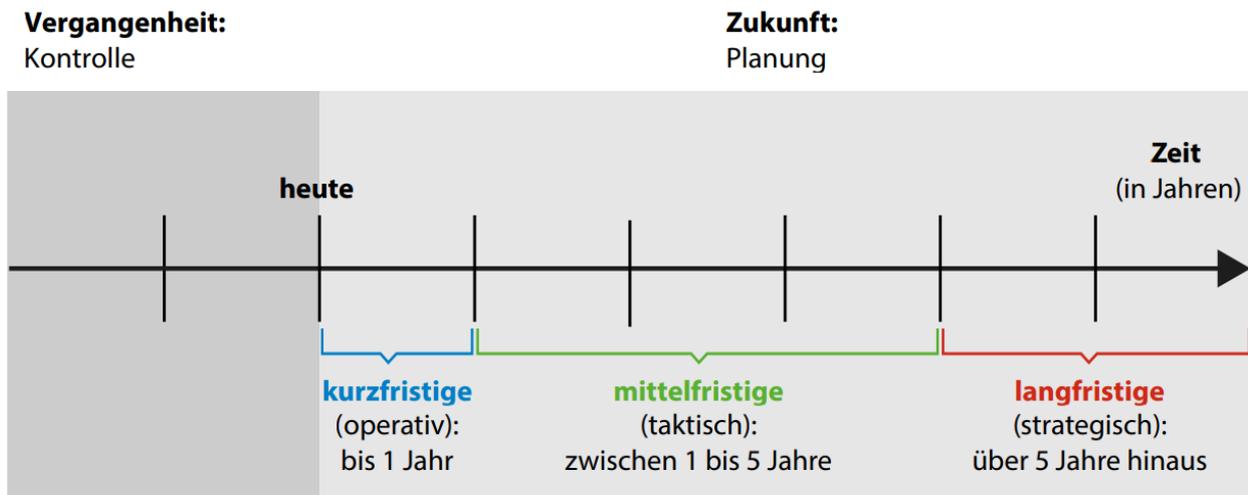


vergleiche: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz; Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung für Kindertagesstätten; Mainz; 2008; Seite 16

Einflussfaktoren bei der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung können insbesondere sein:

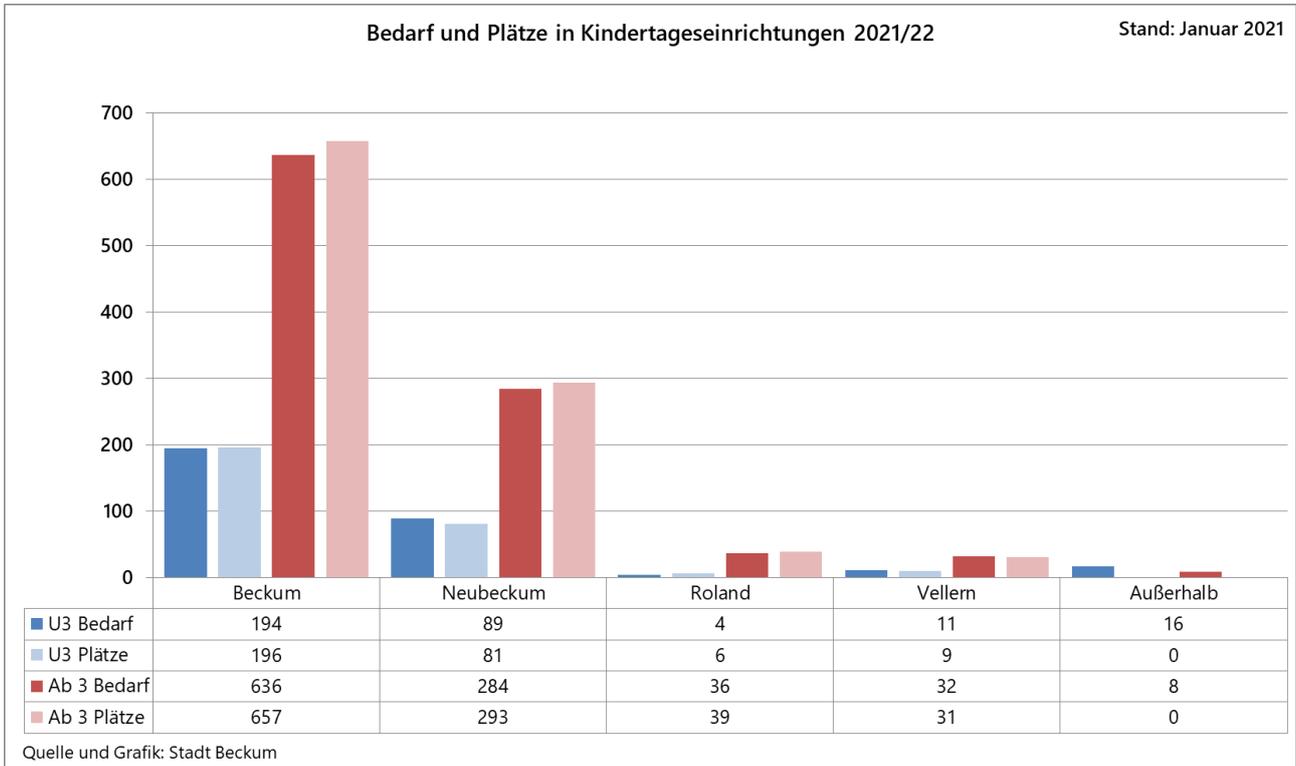
<ul style="list-style-type: none">• Bedürfnisse von Kindern und Eltern• rechtliche Vorgaben• soziale und wirtschaftliche Aspekte• Interessen von Arbeitgebern• sozial- und familienpolitische Zielsetzungen• demografische Aspekte	<ul style="list-style-type: none">• sozialräumliche Aspekte• pädagogische Ausrichtungen und Ziele• Qualitätsstandards• Perspektiven von Trägern und Einrichtungen• wissenschaftliche Erkenntnisse
---	---

„In Anbetracht der besonderen Dynamik des stets steigenden Bedarfes sowie des anwachsenden gesellschaftlichen Interesses zeigt sich, dass eine lediglich auf mittlere Frist angelegte konkrete Planung von Angeboten der Kindertagesbetreuung unrealistisch und mit hohen Risiken verbunden sein kann, da diese meist ungenau und rückblickend unzutreffend sind. Die Gemeinden sind gesetzlich dazu angehalten, auch auf einen Bedarf angemessen zu reagieren, der ihnen erst kurzfristig angezeigt wird (...). Vor diesem Hintergrund kann nur eine regelmäßige jährliche Planung und Fortschreibung realistisch sein, die sowohl kurzfristige/operative Planungsziele formuliert, dabei aber auch langfristige/strategische Vorhaben definiert und mittelfristige/taktische Pläne verfolgt.“(KVJS Werkbuch – Bausteine kommunaler Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung; Stuttgart; 2018; Seite 14)



Zeitliche Planungsperspektiven; vergleiche: Burth und Gnädinger, Lexikon zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft; Online: (<https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-ziele-kurzfristig-mittelfristig-langfristig.html>; Zugriff am 07.04.2021)

In diesem Sinne erfolgt die Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung unter Einbeziehung der Beteiligten (Träger, Kindertagespflegepersonen, Eltern). Ergebnis der operativen Planung ist der Planungsbeschluss vom 23.02.2021 (siehe Vorlage 2021/0003 – Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2021/2022 – zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 23.02.2021 und Niederschrift zur Sitzung).



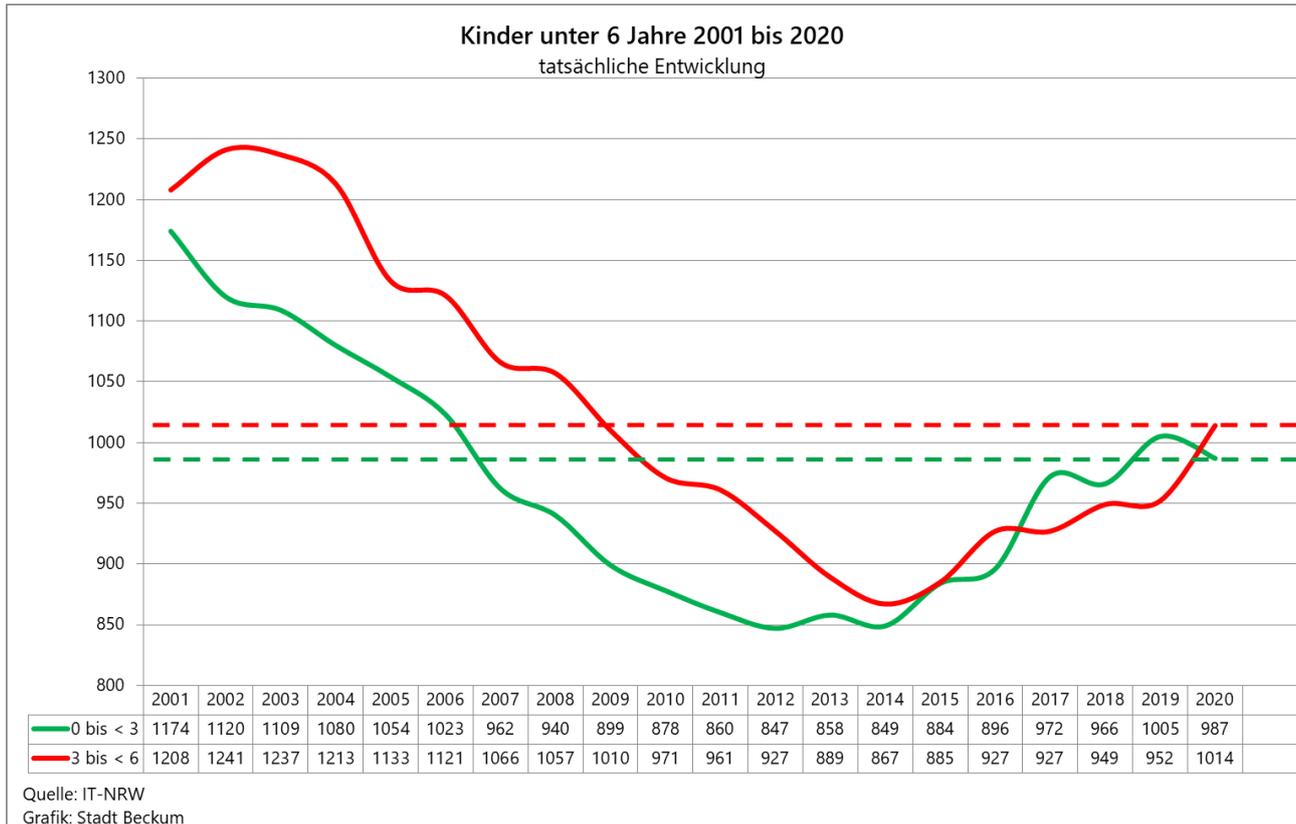
Bei der Feststellung des Bedarfes für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wurden unter Anwendung des Rechtsanspruches alle Vormerkungen mit gewünschtem Betreuungsbeginn bis einschließlich 01.02.2022 berücksichtigt. Bei der Bedarfsfeststellung in den Stadtteilen wurden auswärtige Kinder nicht berücksichtigt. Hieraus sowie aus weiterem Zuzug können sich leicht veränderte Bedarfe ergeben.

Für den Stadtteil Beckum ergibt sich daraus ein Überschuss von derzeit 23 Plätzen. Mit der Neuen Kindertageseinrichtung Auf dem Jakob kommen per Saldo 6 weitere Plätze hinzu. Damit sollte der mittelfristige Bedarf im Stadtteil Beckum gedeckt sein. Sollte sich darüber hinaus ein weiterer Bedarf kurzfristig ergeben, könnte die Kindertageseinrichtung Alter Hammweg bis zur Erschließung der neuen Wohngebiete im Beckumer Norden in Trägerschaft der Stadt Beckum weitergeführt werden. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob dort weitere oder ersetzende Betreuungsplätze geschaffen werden.

Im Stadtteil Neubeckum gibt es einen Überhang von 9 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren, gleichzeitig einen Fehlbedarf von 8 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren. Zur zukünftigen Bedarfsdeckung ist im Stadtteil Neubeckum die Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit insgesamt 75 Plätzen an der Kaiser-Wilhelm-Straße in Trägerschaft des Vereins „Die Grashüpfer e. V.“ geplant. Dadurch entstehen per Saldo 45 neue Plätze. Womit der absehbare Bedarf gedeckt wird (siehe Vorlage 2021/0004 – Trägerschaft für die zu errichtende Kindertageseinrichtung in im Stadtteil Neubeckum – zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 23.02.2021 und Niederschrift der Sitzung).

In den Stadtteilen Roland und Vellern ergeben sich wegen der relativ kleinen Sozialräume jährliche Schwankungen, die nicht immer aufzufangen sind. Die Rahmenbedingungen lassen hier einen weiteren Ausbau nicht zu.

Gleichwohl ist die weitere Entwicklung der Kinderzahlen zu beobachten. Ein Anhalten des derzeitigen Trends kann zu weiteren Bedarfen führen.



Die Verwaltung wird als Grundlage für die weitere Bedarfsplanung ein Datenmodell entwickeln und Zielquoten für die Ausbauplanung vorschlagen. Darüber hinaus werden ergänzend zu den Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen der beiden Landschaftsverbände Richtwerte für die zukunftsorientierte Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen entwickelt. Berücksichtigt werden ferner die unterschiedlichen Strukturen der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen. Zu nennen sind beispielhaft etwa Gruppengröße, „Ausfallsicherheit“ der Betreuung und nicht zuletzt Finanzierung.

Anlage(n):

Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2021